

# Neuregelung für Sportlerbezüge

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

## Lohnsteuer

- Von der Einkommensteuer sind befreit: Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von begünstigten Rechtsträgern im Sinne der §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden, in Höhe von 30 Euro pro Einsatztag (60 Euro ab 2010), höchstens aber 540 Euro pro Kalendermonat der Tätigkeit.
- Zu den Sportbetreuern zählen Trainer, Masseur und der Zeugwart, nicht jedoch der Platzwart. Funktionäre zählen nicht zum begünstigten Personenkreis. Für diese sind weiterhin die **VereinsR 2001** anwendbar.

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

- Ist eine Person Funktionär und werden dieser Person im gleichen Monat steuerfreie, pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 (als Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer) ausgezahlt, so geht die Begünstigung des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 den Begünstigungen der **VereinsR 2001 Rz 772 ff** vor.

## Beispiel:

- Herr X ist als Vereinsobmann beim Fußballverein A tätig. Gleichzeitig ist er als Spieler bei diesem Fußballverein im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig. Da Herrn X bereits als Fußballer die Begünstigungen des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 in Anspruch nimmt, sind für seine Tätigkeit als Vereinsobmann im selben Monat die Begünstigungen der **VereinsR 2001 Rz 772 ff** nicht anwendbar.

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

- Die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen können unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen einer Reise iSd § 26 Z 4 EStG 1988 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 gewährt werden.
- Um nachzuweisen, dass lediglich für Einsatztage pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt wurden, müssen die Einsatztage vom Arbeitgeber (Verein) pro Arbeitnehmer aufgezeichnet werden. Als Einsatztage gilt ein Tag, an dem ein Training oder Wettkampf stattfindet.
- Übersteigen die pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen 30 Euro pro Einsatztage (60 Euro ab 2010) bzw. 540 Euro pro Monat, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern.

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

## Beispiel:

- Ein Sportmasseur (Dienstverhältnis) hat im Jahr 2009 20 Einsatztage pro Monat. Er erhält dafür neben seinem laufenden Gehalt pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen in der Höhe von 30 Euro pro Einsatztag ausgezahlt.
- Insgesamt können im Rahmen der Lohnverrechnung pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen in der Höhe von 540 Euro (18 Einsatztage mal 30 Euro) steuerfrei ausbezahlt werden. 60 Euro werden zum laufenden Tarif versteuert.

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

- Werden die Entschädigungen nur in einzelnen Monaten ausgezahlt, gilt dennoch die Obergrenze von 30 Euro (60 Euro ab 2010) pro Einsatztag bzw. 540 Euro pro Monat (nicht verbrauchte Beträge können nicht in einen anderen Zeitraum verlagert werden).
- Es ist nicht erforderlich, dass die pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen seitens des Vereines immer gewährt werden, wenn Aufwendungen für den Sportler vorliegen. Die pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen können auch nur anlassbezogen oder zeitweise ausgezahlt werden (zB wenn die Mannschaft einen Sieg errungen hat).

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

- Bei mehreren Dienstverhältnissen können die pauschalen Aufwandsentschädigungen von jedem Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzuges bis zur Obergrenze steuerfrei belassen werden. Im Wege der (Arbeitnehmer-)Veranlagung erfolgt die Zurückführung auf das einfache (maximale) Ausmaß.

## Beispiel:

- Herr X ist im Jahr 2009 Trainer (Dienstverhältnis) beim Sportverein A sowie beim Sportverein B.
- Beide Vereine zahlen Herrn X steuerfrei pauschale Aufwandsentschädigungen im Monat August in folgender Höhe aus:
  - SV A: 250 Euro
  - SV B: 500 Euro
- Insgesamt wird daher ein Betrag von 750 Euro ausgezahlt, der steuerfrei belassen wurde. Da aber nur maximal 540 Euro pro Monat steuerfrei belassen werden können, müssen im Rahmen der (Arbeitnehmer)Veranlagung 210 Euro versteuert werden.

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

- Erklärt der Arbeitnehmer schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber (Verein), dass er nur bei diesem Arbeitgeber pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen bezieht und zahlt der Arbeitgeber keine anderen Entgelte an den Arbeitnehmer aus, hat der Arbeitgeber für diese Arbeitnehmer kein Lohnkonto zu führen und es kann auch die Übermittlung eines Lohnzettels an das Finanzamt unterbleiben. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Arbeitgeber nur Kostenersätze gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 auszahlt.
- Die Auszahlung der Reiseaufwandsentschädigungen bzw. Kostenersätze hat jedoch aus anderen Aufzeichnungen hervorzugehen.

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

- Sind tatsächliche Reisekosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 angefallen, die die steuerfreien pauschalen Aufwandsentschädigungen übersteigen, können im Zuge der Veranlagung die tatsächlichen Reisekosten geltend gemacht werden.
- Dies gilt aber nur insoweit, als steuerpflichtige Einnahmen vorliegen (und nicht nur steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigungen).

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

## ■ Beispiel:

- Ein Fußballer erhält 2009 für 10 Einsatztage für Auswärtsspiele insgesamt 600 Euro. Davon sind steuerfreie pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen in der Höhe von 300 Euro enthalten (steuerpflichtig daher 300 Euro). Insgesamt sind Reisekosten in der Höhe von 400 Euro angefallen.
- Da die tatsächlichen Reisekosten die pauschalen Aufwandsentschädigungen übersteigen, können im Zuge der Veranlagung 400 Euro an Werbungskosten geltend gemacht werden (davon wirken sich 100 Euro steuermindernd aus, da bereits 300 Euro durch steuerfreie pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen umfasst sind).

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

- Erfolgt der Steuerabzug vom Arbeitslohn, können die pauschalen Aufwandsentschädigungen grundsätzlich nur dann steuerfrei belassen werden, wenn neben diesen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder im Sinne des § 26 Z 4 EStG 1988 oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 steuerfrei ausgezahlt werden. Die Beurteilung durch den Arbeitgeber kann monatlich erfolgen.
- Erfolgt keine direkte Auszahlung an den Arbeitnehmer, sondern wird vom Arbeitgeber nur ein Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets oder eine Nächtigungsmöglichkeit bereitgestellt, ist die Auszahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 möglich. Die Auszahlung von steuerfreien Kilometergeldern neben pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 ist hingegen nicht möglich.

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

## ■ Beispiel:

- Ein Fußballer erhält 2010 für 7 Einsatztage für Auswärtsspiele insgesamt 420 Euro. Zu den Auswärtsspielen wird seitens des Vereines ein Bustransfer organisiert. Der Bustransfer wird den Sportlern kostenlos seitens des Vereines zur Verfügung gestellt.
- Da die pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen den täglichen Höchstbetrag von 60 Euro (ab 2010) pro Einsatztag und den monatlichen Höchstbetrag von 540 Euro nicht übersteigen, können die pauschalen Aufwandsersatzsteuern steuerfrei ausgezahlt werden.
- Daneben kann der Verein einen Bustransfer zur Verfügung stellen, der für den pauschalen Aufwandsersatz nicht schädlich ist.
- Die Bestimmung (§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988) tritt rückwirkend mit 01.01.2009 in Kraft. Es bestehen keine Bedenken, wenn vor der Veröffentlichung des Gesetzes im Juni 2009 die **Vereinsrichtlinien 2001** angewendet wurden.

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

## Sozialversicherung

- Nach dem neuen § 49 Abs 3 Z 28 ASVG (gültig ab 1.8.2009) gelten nicht als Entgelt

"pauschale

Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine (Sportverbände) an SportlerInnen oder Schieds(wettkampf)richterInnen oder SportbetreuerInnen (zB TrainerInnen, Masseure und Masseurinnen) leisten, und zwar bis zu € 30,- (ab 2010 € 60,-) pro Einsatztag, höchstens aber bis zu € 540,- pro Kalendermonat der Tätigkeit, sofern diese nicht den Hauptberuf und die

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

## Hauptberuf:

- Es ist ein Vergleich des zeitlichen Aufwandes der betreffenden Tätigkeit mit allen anderen ausgeübten beruflichen Tätigkeiten anzustellen. Überwiegt der zeitliche Aufwand der zu beurteilenden Tätigkeit im Vergleich zu den anderen beruflichen Tätigkeiten, gilt die zu beurteilende Tätigkeit als Hauptberuf. Es soll ein Direktvergleich zwischen dem zeitlichen Aufwand des ausgeübten Tätigkeit stattfinden.
- Eine Tätigkeit als Student (bei ordentlichem Studienfortgang) oder Hausfrau/mann (kein Singlehaushalt) gilt ebenfalls als Beruf.
- Transferleistungen aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung (zB. Arbeitslosengeldbezug, Notstandhilfe usw.) oder der Leistungsbezug aus einer Altersversorgung (zB. Pension, Ruhegenuss usw.) werden nicht als Beruf angesehen.

# Sportvereine – Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

## ■ Haupteinnahmequelle

- **Liegt Nebenberuflichkeit vor, kann eine Prüfung der Haupteinnahmequelle unterbleiben. Die Höhe der sonstigen Einkünfte ist sodann unbeachtlich.**
- **Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Hauptquelle der Einnahmen werden alle Einkünfte herangezogen und gegenübergestellt. Sind die Einkünfte aus der zu beurteilenden Tätigkeit niedriger als die übrigen Einkünfte, bildet das Einkommen aus der zu beurteilenden Tätigkeit nicht die Hauptquelle der Einnahmen.**

# Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

## Dienstnehmereigenschaft

- MannschaftssportlerInnen und TrainerInnen sind DienstnehmerInnen im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs).

## Beitragspflichtiges Entgelt

- Beitragspflichtig sind alle Geld- und Sachbezüge – daher auch Zuwendungen, welche SportlerInnen und TrainerInnen zB als Handgeld vom Verein oder einem Sponsor dafür erhalten, dass sie für diesen Verein tätig sind.

# Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- **MannschaftssportlerInnen und TrainerInnen unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als echte Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach § 4 Abs 1 und 2 ASVG (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) sowie der Arbeitslosenversicherung.**
- **Wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten (2010: EUR 366,33), liegt lediglich eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung vor.**
- **MannschaftssportlerInnen und TrainerInnen sind daher, sofern sie ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Entgelt erhalten, von den jeweiligen Vereinen zur Vollversicherung, bzw bei Nichtüberschreiten der Geringfügigkeitsgrenze als geringfügig beschäftigte DienstnehmerInnen bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.**